

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 505/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Eva F [REDACTED] geb. G [REDACTED],
[REDACTED] Avenue v. R [REDACTED], Br [REDACTED]/B [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Januar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Fortmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des II. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Köln vom 24. Juni 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Die Entschädigungsberechtigung der Klägerin, die am 13. März 1938 die österreichische Staatsangehörigkeit besessen hatte und seit Dezember 1938 in Belgien lebt, wird durch § 166c BEG ausgeschlossen. Sie ergibt sich entgegen der Ansicht der Klägerin auch nicht aus dem Finanz- und Ausgleichsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 27. November 1961 (BGBl 1962 II, 1044) und Art. 5 des Ratifizierungsgesetzes vom 21. August 1962 (BGBl II, 1041). Die Bedeutung dieser Bestimmungen für das deutsche Entschädigungsrecht erschöpft sich

Ka1

Ka17

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrFG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos [\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)